

Herr
Eric Fumeaux
Direktor
Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Basel, 6. Juli 2004
A.124.2 / MW

Entwurf der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen (HF-Verordnung): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Fumeaux
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihr Schreiben vom 6. April 2004 und die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf der HF-Verordnung Stellung zu nehmen.

Seit jeher verfolgen wir die Entwicklungen im Berufsbildungsbereich mit hohem Interesse. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserer Bildungskommission am 29. Juni 2004 verabschiedet.

Grundsätzliche Überlegungen

Unsere Anforderungen an eine zukunftsgerichtete Berufsbildung und entsprechende Regelungen lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- Handlungs- und Kompetenzorientierung
- hohe Qualität
- hohe Durchlässigkeit
- offenes Bildungssystem, rasche Anpassungsfähigkeit
- Flexibilität
- Orientierung an den Bedürfnissen der Wirtschaft
- hohe Transparenz

Wir begrüßen sehr, dass auch für den Bereich der Höheren Fachschulen nach Inkraftsetzung des neuen BBG sowie angesichts der Entwicklungen im Hochschulbereich mit der Umsetzung der Bologna-Richtlinien eine neue Grundlage geschaffen wird.

Fragen des BBT

1. Bildungsangebot zur Fachhochschulreife

Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Im Sinne einer möglichst hohen Transparenz würden wir ergänzend eine Präzisierung in Bezug auf das Einstiegssemester in der Fachhochschule für HF-Diplomanden in Art. 2 begrüssen (1. Semester, höheres Semester, Anrechenbarkeit, Einstufung den FH überlassen?).

2. Praktikum während Bildungsgang

Wir sehen den Nutzen für eine zwingende Festhaltung der Praktika lediglich noch bei den neu vorgesehenen Vollzeitausbildungen.

3. Titel der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien

Im Grundsatz stimmen wir dem Konzept und der Vorgehensweise der Titelvergabe zu. Wenn sich durch die Umsetzung der Bologna-Richtlinien inskünftig eine klare Differenzierung zwischen den Abschlüssen an Fachhochschulen und jenen an höheren Fachschulen ergibt, können wir auch der Abkürzung „HF“ zustimmen.

Hingegen sehen wir im wirtschaftlichen Bereich keine Notwendigkeit für NDS auch im Bereich der höheren Fachschulen. Vielmehr gilt es sicherzustellen, dass die Absolventen eines Diploms an einer höheren Fachschule wie bereits heute auch über den Zugang zu den NDS an Fachhochschulen verfügen können. Dies trägt sowohl zur Sicherstellung einer hohen Transparenz und einer hohen Qualität im Bildungssystem Schweiz bei.

NDS an Fachhochschulen im Bereich Banking und Finance haben sicherzustellen, dass in gewissen Bereichen vertieft Kompetenzen erworben werden können. Dies bedingt eine gewisse Nähe entsprechender Lehrgänge zur angewandten Forschung!

Explizit begrüssen wir die Möglichkeit, weitere und neue Diplom-Bildungsgänge bzw. Titel zu bewilligen. Auch sollten neben den in den Anhängen aufgeführten höheren Fachschulen weitere höhere Fachschulen geschaffen werden können.

4. Rahmenlehrpläne des BBT

Im Sinne der gesamtschweizerischen Transparenz und Einheitlichkeit sind einheitliche Rahmenlehrpläne und Prüfungsanforderungen pro Fachrichtung insbesondere im Diplombereich vorzusehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Anhängen

Art. 4 Abs. 1

Wir empfehlen hier, statt von anerkanntem Kreditpunktesystem von dem im Hochschulbereich zur Anwendung gelangenden Kreditpunktesystem zu sprechen.

Art. 16 Abs. 1

Wir schlagen gestützt auf die vorerwähnten Ausführungen (vgl. Fragen des BBT) folgende Formulierung vor:

„Gesuche um eine eidgenössische Anerkennung einer höheren Fachschule, eines Bildungsganges oder eines Nachdiplomstudiums sind“

Art. 17 und Art. 19

Bei der Anerkennung von Nachdiplomstudien ist die Notwendigkeit explizit zu prüfen. Nachdiplomstudien sollten, da es hierbei primär um vertiefte inhaltliche Kenntnisse und Kompetenzen geht, vor allem an Bildungsinstitutionen angesiedelt sein, welche auch im Forschungsbereich aktiv sind (primär Fachhochschulen).

In diesem Sinne schlagen wir folgende Anpassungen vor:

Art. 17

Das Bundesamt entscheidet über die Anerkennung auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen. Bei der Anerkennung von Nachdiplomstudien werden die Entwicklungen an den Fachhochschulen berücksichtigt.

Art. 19 Abs. 4 lit. a

Sie begutachtet zuhanden des Bundesamtes Gesuche um eidgenössische Anerkennung von höheren Fachschulen, Bildungsgängen und Nachdiplomstudien. Die Entwicklungen an den Fachhochschulen insbesondere im Nachdiplombereich werden berücksichtigt.

Anhang 3 Wirtschaft

In Anhang 3 ist ein zusätzlicher Abschnitt einzufügen:

Rahmenlehrpläne

1. Das Bundesamt erlässt für die einzelnen Bildungsgänge Rahmenlehrpläne.
2. In den Rahmenlehrplänen sind festgelegt:
 - a. die Themenbereiche
 - b. die zeitlichen Anteile

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Erwägungen und Vorschläge auf Ihr Interesse stossen werden.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Ph. Roth

Matthias Wirth